

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde – Postfach 100 650

Herrn
Thomas Krüger
Biesenthaler Straße 6 G
16227 Eberswalde

Der Bürgermeister

Baudezernat
Bauhof
Straßenreinigungs-
gebührenerhebung

Bearbeiter
Herr Kübsch
Telefon
(0 33 34) 64 677
Telefax
(0 33 34) 64 67 9

Hausanschrift
Am Wurzelberg 7
16225 Eberswalde

e-Mail
k.kuebsch@eberswalde.de

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Sprechzeiten
Di und Do
8:00 – 12:00 Uhr
und
13:00 – 15:00 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Datum 12.11.2012

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III / 67.32 Kü

Betrifft

**Ihre schriftlich eingereichte Anfrage vom Ausschuss für Bau, Planung
und Umwelt vom 06.11.2012**

Sehr geehrter Herr Krüger,

mit Ihrer Anfrage bei Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt baten Sie um Klärung zur Problematik der Hinterliegergrundstücke an Privatstraße in der Biesenthaler Straße.

Die Grundstücke der Biesenthaler Straße 6a bis 6g grenzen an eine Privatstraße an. Auf diesem Straßenabschnitt führt die Stadt Eberswalde keine Straßenreinigung durch, da es sich um ein Privatgrundstück handelt und hierfür im jeweiligen Grundbuch der Anlieger Miteigentumsanteile eingetragen sind.

Zu Ihren Fragen 1 – 6:

- 1) *Wie bewertet die Stadt Eberswalde die Praxis, Anlieger an Privatstraßen grundsätzlich als Hinterlieger öffentlicher Straßen zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen?*

Eine Praxis dahingehend, Anlieger an Privatstraßen grundsätzlich als Hinterliegergrundstücke zu öffentlicher Straßen zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen, besteht nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung, ob die Privatstraße eine selbstständige oder unselbstständige Erschließungsanlage darstellt. Den Grundstücken an Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, die nicht als selbstständige Erschließungsanlage anzusehen sind, wird durch die angrenzende öffentliche Straße die Teilnahme am öffentlichen Verkehr ermöglicht. Es besteht mithin ein Erschließungszusammenhang, sodass die Reinigung dieser öffentlichen Straße einen Sondervorteil darstellt und dementsprechend die Grundstückseigentümer als Hinterlieger zu den Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen sind.

Im Falle der Privatstraße in der Biesenthaler Straße wird deren Selbstständigkeit auf Grund deren Länge mit über 140 Metern bejaht. Daher handelt es sich um eine selbstständige Erschließungsanlage und die dortigen Grundstücke werden nicht mehr als Hinterliegergrundstücke zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen.

2) *Was sind für die Stadt erschließungsrechtlich unselbstständige Straßen?*

Bei der Abgrenzung zwischen unselbständigen Privatstraßen und Privatstraßen, die eine selbständigen Erschließungsanlagen darstellen, kommt es auf den Gesamteindruck an, den die jeweilige Anlage nach den tatsächlichen Verhältnissen vermittelt. Kriterium ist, ob die Privatstraße erstens - zum Anbau bestimmt sowie zur verkehrsmäßigen Erschließung der an ihr angrenzenden Flächen geeignet und - zweitens - als erschließungsrechtlich selbständig zu qualifizieren ist. Dabei kommt ihrer Ausdehnung besondere Bedeutung zu.

3) *Sind Grundstücke, die an erschließungsrechtlich selbstständige Straßen grenzen keine Hinterliegergrundstücke?*

Da diese Grundstücke bereits an eine erschließungsrechtliche selbstständige öffentlich oder private Straße angrenzen, sind sie keine Hinterliegergrundstücke zu einer anderen Straße. Diese Handhabung entspricht der einschlägigen Rechtsprechung.

4) *Ist der Stadt bekannt, dass Anlieger an Privatstraßen bereits für die Reinigung und den Winterdienst ihrer Straßen aufkommen, weiterhin für Straßenbeleuchtung, Grünpflege und Instandhaltung?*

Dies ergibt sich aus der Natur der Sache, da die öffentliche Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist und die genannten Pflichten nur vom Straßenbaulastträger – hier von den Eigentümern der Privatstraße – zu erfüllen sind.

5) *Werden Anlieger an Privatstraßen auch als Hinterlieger öffentlicher Straßen zur Finanzierung der öffentlichen Straßen herangezogen, obwohl sie bereits Bau und Unterhalt ihrer privaten Straße finanzieren und finanziert haben und damit die Kommune entlasten?*

Auch hier ist maßgebend, ob es sich bei der Privatstraße um eine selbständige oder eine unselbständige Erschließungsanlage handelt. Siehe hierzu die Antwort zur ersten Frage.

6) *Wenn die Stadt die Rechtsauffassung unterstützt, Anlieger an Privatstraßen für Reinigungs- und Winterdienstgebühren heranzuziehen, erwägt sie dann im Gegenzug, die betroffenen Privatstraßen von den Eigentümern käuflich zu erwerben, um die ungerechtfertigte Doppelbelastung der betroffenen Anlieger aufzuheben.*

Ein Ankauf von Privatstraßen ist nicht vorgesehen und aus rechtlichen Gesichtspunkten auch nicht vertretbar.

Zu den Fragen 1 – 3 unter dem Abschnitt „Meine Meinung“

1) *Was unterscheidet die Grundstücke an der Biesenthaler Straße 6a-6g gegenüber Grundstücken an der Erich-Weinert-Straße?*

Im Gegensatz zur Privatstraße ist die Erich-Weinert-Straße öffentlich gewidmet. Diese ist als Anliegerstraße in die Reinigungszone IV eingestuft. Dennoch obliegt in beiden Straßen den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke die Pflicht der Gehweg- und der Fahrbahnreinigung als Reinigung und Winterdienst.

2) *Vorschlag: Die Begrenzung der anrechenbaren Frontmeter eines Hinterliegergrundstückes auf 15 Meter.*

Die anrechenbaren Veranlagungsmeter für Hinterliegergrundstücke auf lediglich 15 Meter zu begrenzen stellt eine Bevorteiligung von erschlossenen Grundstücken dar. Nach dem Brandenburgischen Straßengesetz sollen Hinter- und Frontanliegergrundstücke als erschlossene Grundstücke kumulativ zu den Kosten der Straßenreinigung herangezogen werden. Die Veranlagungsmeter spiegeln hierbei nicht die Länge der Straße wieder, bei der die Reinigungsleistung erfolgt, sondern dienen als Maßstabseinheiten. Bei der Gebührenkalkulation werden die Gesamtkosten getrennt nach Straßenreinigung und Winterdienst abzüglich des städtischen Anteils von 25 % durch die Summe der Maßstabseinheiten dividiert. Bezieht man die zugewandten Grundstücksfronten aller Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücken in die Summe der Maßstabseinheiten ein, erhöht sich bei der Division der Kosten durch die Gesamtzahl der Maßstabseinheiten der Divisor. Dies führt letztendlich zu einem niedrigeren Gebührensatz je Maßstabseinheit. Durch eine Obergrenze der Veranlagungsmeter bei Hinterliegergrundstücken steigt durch Fehlen von Maßstabseinheiten der Gebührensatz. Somit müsste die Stadt Eberswalde den Gebührenaufschlag aus eigenen Mitteln decken, um eine Benachteiligung der anderen erschlossenen Grundstücke durch die Umlage zu vermeiden. Des Weiteren kann diese Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Nichtigkeit der Satzung führen. Aus diesem Grund ist die Einführung einer Obergrenze der Veranlagungsmeter für Hinterliegergrundstücke nicht geeignet.

3) *Vorschlag: Die Einführung einer Kopfpauschale.*

Nach § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes hat sich die Umlage der Kosten nach dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz in Form einer Gebühr zu richten. Die Umlage in Form einer Kopfpauschale ist daher nicht möglich. Des Weiteren würden die Eigentümer von gewerblichen bzw. industriell genutzten Grundstücken in diesem Fall nicht an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes beteiligt.

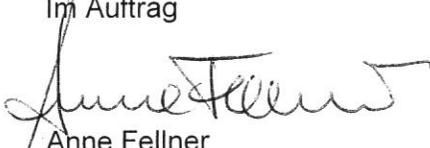
Zu den sonstigen Fragen:

1) *Wie werden die Neubaugebiete in der Ringstraße und dem Kopernikusring abgerechnet?*

Die Reinigung und der Winterdienst in der Ringstraße und dem Kopernikusring erfolgen laut Satzung. Dementsprechend werden die Grundstücke in diesem Wohngebiet an den Kosten der Straßenreinigungsgebühr nach der Gebührensatzung beteiligt. Die Ermittlung der Veranlagungsmeter erfolgt nach der Straßenreinigungsgebührensatzung. Bei allen Grundstücken der WBG handelt es sich um reine Frontanlieger zu den zu reinigenden Straßen, welche das Grundstück umschließen. Folglich haben die kleinen Privatstraßen zwischen den einzelnen Blöcken keinen Einfluss auf die Veranlagung.

Wir hoffen, Sie hinreichend informiert zu haben und stehen Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anne Fellner
Baudezernentin